

X

EINSCHREIBEN

Anlagekammer

Reigierungsgebäude

9001 St.Gallen

X, 19.07.2024

Einsprache gegen die Verfügung vom 11. Juli 2024 erhalten am 16.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich Einsprache gegen die Verfügung des Sicherheits- & Justizdepartement vom 11. Juli 2024 und stelle folgende Anträge:

Anträge:

1. Es ist die bedingte Entlassung zu genehmigen, Eventualiter der Beginn eines Arbeitsexternats auf November 2024 zu bewilligen und zu verfügen.
2. Es ist mir für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren sowie die Verbeiständung durch RA lic. Iur. xxxxxx Zürich
3. Es sind fehlende Akten bei der beklagten Partei zu Editieren, oder bei RA xxxxxi einzufordern, da mir nicht alle Akten vorliegen. Vorhandene Akten liegen der Einsprache bei.
4. Es ist die beklagte Partei anzuweisen, sich detailliert zu einem AEX – Beginn auf Herbst 2024 zu äussern, wie bereits durch mein Rechtsvertreter vorgängig beantragt.

5. Es ist festzustellen, dass bezüglich Ermessensspielraum Bundesrecht verletzt wurde. Die Verfügung ist deshalb aufzuheben und Antragsgemäss zu Entscheiden.

6. Es ist mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen.

Sachverhalt:

A:

Ich wurde zu 12 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt in Kombination mit einer Vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB.

B:

Wiederholend habe ich nach Vollzugslockerungen angefragt welche immer wieder absichtlich hinausgezögert wurden.

C:

Die ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB wurde durch die Justiz nicht mehr verlängert, nicht aber bewusst, sondern wegen schlicht und einfach Vergessens eines neuen Antrages durch die Justiz beziehungsweise meine Fallverantwortliche Frau x Dies wird natürlich in der Verfügung absichtlich und bewusst keineswegs erwähnt.

D:

In der Verfügung auf Ablehnung der bedingten Entlassung ist einerseits ersichtlich, dass die ausgeführten Punkte rein retrospektiv sind. Weiter wird bewusst vergessen zu erwähnen, dass der Bericht von Frau Dr. xxx nur entstehen konnte, weil ich nach Ablauf der ambulanten Massnahme freiwillig erneut eine Schweigepflichtentbindung unterschrieben habe, sodass wenigstens ein Bericht erstellt werden konnte. Ohne dies hätte bezüglich Therapie gar kein Bericht erstellt werden können. Es ist auch ersichtlich, dass die Behörde in der Retrospektiven Ansicht geradezu negativ Punkte suchen musste.

Begründung:

1.

Auf Seite 3/7 wird unter Punkt a) geschrieben, dass bei mir gemäss Gutachten wohl bemerkt vor einem Jahr erstellt, eine antisoziale Persönlichkeitsstörung mit Psychopathischen Persönlichkeitsanteilen bestehen soll. Hier schreibt die Verfügende Behörde, dass dies auch aktuell so sei. Hier ist zu erwähnen, dass die Behörden kein medizinisches Fachpersonal ist und sich somit etwas anmass, was in keinem neuen Gutachten erstellt wurde. Auch wurde nicht im Bericht von Frau Dr.x darauf eingegangen. Somit ist dieser Punkt nicht nur retrospektiv auf das Jahr 2023, sondern beinhaltet eine Behauptung, welches nicht durch ein Gutachten erneut bestätigt wurde und muss somit zwingend in einer Gesamtwürdigung aller Umstände ausser acht gelassen werden. Alles andere wäre nicht statthaft! Zu erwähnen ist, dass man bereits hier merkt, dass die Behörde gerade nach Begründungen sucht, ja sie sogar erfindet. Tat zeitnah ist ebenso retrospektiv weiss man doch, dass der Tatzeitpunkt vor über 7 Jahren war. Auch hier retrospektiv.

2.

Dass sodann eine forensische Psychiaterin sich nicht aus dem Fenster lehnt und von allenfalls verfrüht spricht obwohl eine Veränderung stattgefunden hat ist logisch nur schon deswegen, weil eine gänzliche Verantwortung oder Aussage zu einer gänzlichen Heilung meiner Problematik kein professioneller Psychiater je machen würde. Somit ist nämlich eine Vorsicht geboten, sodass niemand wirklich Verantwortung übernehmen muss, sollte trotzdem ein Rückfall entstehen. So steht sodann im Vollzugsbericht, dass ich Teils in Stresssituationen komme, diese aber abgenommen haben. Somit ist klar ersichtlich, dass Fortschritte gemacht wurden, aber in der Gesamtwürdigung nicht oder zu wenig in Betracht gezogen werden. Ob sodann nur ein weiteres absitzen der Strafe ohne bedingte Entlassung und oder aber endlich der Beginn eines Arbeitsexternats und weitere Therapie dem nicht genügend entgegen wirkt, äussert sich weder die Justiz noch die Behandelnde Ärztin. Es zeigt hier schön auf, dass alle Schreibenden negative Punkte suchen und beschreiben, aber selbst reflektierend haben alle auch die Ärztin, Sozialarbeiterin etc. vergessen, dass eine ambulante Therapie nach Art. 63 StGB hätte verlängert werden müssen. Somit kann man davon ausgehen, dass meine Problematik nicht ganz so extrem sein muss um eine Gefährdung dritter zu bejahen, denn dann hätte von allen beteiligten Personen zumindest jemand das Datum der Verlängerung auf dem Radar gehabt. Weiter äussert sich die behandelnde Therapeutin lediglich dazu, dass empfohlen wird, weiter in eine Therapie zu gehen, Vollzugsöffnungen Schrittweise zu erweitern. Die positive Entwicklung schreibt sie klar, welche aber im Bericht und Sicht der Entscheidenden Behörde herunter gedrückt wird. Denn die einzigen weiteren Vollzugslockerungen welche überhaupt möglich sind betreffend Konkordatsrichtlinien sind anstatt 36 h Urlaub, 48 h. Alle anderen Vollzugslockerungen sind bereits erprobt und absolut und gänzlich Problemlos verlaufen. Dieser kleine Unterschied von 12h mehr Vollzugslockerung begründet eine Ablehnung der

bedingten Entlassung keineswegs.

3.

Weiter schreibt die Justiz zu meinen positiven Punkten, nämlich es sei zu erwarten, dass ich mich an die Regeln halte. Allerdings muss beachtet werden, dass ich seit mehreren Jahren im Vollzug bin und es nicht zu einer einzigen Disziplinierung gekommen ist. Dies über Jahre aufrecht zu erhalten kann man mit einer Anpassungshaltung nicht Begründen. Erwarten kann man das, aber es als selbstverständlich zu erachten, dass dies solange und ohne jegliche Beanstandungen klappt ist im Vergleich zu anderen Insassen überhaupt nicht selbstverständlich und das weiss die Behörde genau, denn sie bekommt täglich Disziplinierungen von anderen Insassen. Die Behörden müssen nun anerkennen und auch klar sehen, dass in mir ein Umdenken stattgefunden hat und dies auch ersichtlich ist. Selbst jemand der nicht im Strafvollzug ist, kann mal vergessen ein Parkticket zu lösen und bezahlt dann eine Busse. Ich habe über Jahre gezeigt, dass ich nicht mal verschlafen habe, keine Disziplinierungen, **alle Vollzugslockerungen verliefen ohne Beanstandungen**. Dass sodann meine Partnerin zu mir steht und auch mal Partei ergreift und vor allem auch keine Ahnung hat wie etwas im Vollzug abläuft ist Menschlich und Nachvollziehbar. All diese Punkte zu monieren zeigt kritisch gesehen auf, dass man geradezu verzweifelt nach Argumentationen sucht. Ich mache weiterhin und freiwillig eine Therapie, weil es mir gut tut und auch ich einsehe, dass ich so weiter an Defiziten arbeiten kann. Müssen tue ich das nicht mehr, denn wie bereits erwähnt besteht die Anordnung nach Art. 63 StGB nicht mehr. Wo steht im Bericht vor allem positiv, dass ich weiterhin freiwillig in Therapie gehe? Oder bezüglich Schweigepflichtentbindung selbständig unterschrieben habe, obwohl mir bewusst war, dass in einem solchen Bericht nicht nur positives stehen kann? Also muss doch zwingend ein entgegenkommen stattfinden, anstatt retrospektiv darauf zu arbeiten bis ich die Endstrafe abgesessen habe, nur um allfällige Verantwortungen sodann als erledigt betrachten zu können. Das ist nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung der bedingten Entlassung. Im Entscheid ist nirgends auch nur ansatzweise ersichtlich, dass die Behörde sich Gedanken machte über das künftige Wohlverhalten meinerseits, was aber in einer Gesamtwürdigung zwingend notwendig ist. Deshalb sehe ich die rein retrospektive Betrachtung der Behörde.

4.

Ich habe zusammen mit meinem Rechtsanwalt vorgeschlagen, dass aufgrund meiner positiven Entwicklung und meiner freiwilligen Bereitschaft zur weiteren Therapie etc. Zumindest der Eintritt in das Arbeitsexternat auf Herbst 2024 zu bewilligen ist. Auch hier schreibt die Behörde zwar es sei ein Arbeitsexternat angedacht, im Gegenzug verlangt sie aber Berichte der Strafanstalt bis April 2025. Geht man davon aus, dass die Berichte tatsächlich erst auf Ende April bei der Behörde

eingehen mit einem Antrag auf Arbeitsexternat, ist es nicht unrealistisch, dass ein Beginn AEX (Arbeitsexternat) erst auf Ende 2025 möglich wäre bis alles aufgegleist ist. Weiter schreibt die Behörde, es sei nicht klar ob ich mehr als 50% arbeiten könne, arbeite aber zwischenzeitlich 100% in der Strafanstalt Saxerriet von 7-11:30 und 13-17:15. Das ist ein Widerspruch in sich. Natürlich bin ich in der Lage zu arbeiten, wenn auch nur 50% allenfalls mehr in der freien Marktwirtschaft. Sodann muss bei Ablehnung der bedingten Entlassung zwingend ein Start im Arbeitsexternat auf Herbst 2024 erfolgen. Nur so hat man genügend und lange Zeit ein engeres Setting zu starten. Eine Garantie, dass ein Arbeitsexternat dann auch im Herbst 2024 beginnt, da ich noch keinen Job suchen kann ohne klare Antwort, ist sodann auch nicht gegeben, aber zumindest könnte man aktiv anfangen alles zu organisieren. Dies würde auch Sinn machen aus der Sicht der Resozialisierung. Straffreies Leben, kann nur in Freiheit erprobt werden! Ich bin offen für sämtliche Auflagen. Nach einem Arbeitsexternat könnte man so sogar noch ein Elektromonitoring bis zur Endstrafe anordnen und hätte so **nochmals zusätzlich** eine Beobachtungsphase. Zögert man aber alles künstlich in die Länge, wird es bei AEX bleiben und danach ohne weiteres Entlassen. Dies kann aus logischen Überlegungen schon nicht Sinn machen.

5.

Somit ist abschliessend festzuhalten, dass mein Antrag auf bedingte Entlassung gut zu heissen ist oder aber zumindest das Arbeitsexternat wie auch von der Behörde vorgeschlagen zu bewilligen aber bereits mit Beginn auf Herbst 2024. Im Ablehnungsfalle meiner Anträge ist eine schriftlich begründete, rechtsmittelfähige Verfügung zu erlassen.

6.

Bezüglich Antrag URP kann ich Ihnen mitteilen, dass aus den Akten ersichtlich ist, dass ich seit mehreren Jahren im Vollzug bin und somit nicht über genügend Mittel verfüge um das vorliegende Verfahren zu bezahlen. Die Schuldensituation ist in den Akten und somit auch ausgewiesen und erstellt. Sollten bezüglich URP- Antrag und Verbeiständung weitere Unterlagen benötigt werden, sind diese **vor Entscheid** bei mir ein zu fordern (Unterstützungspflicht der Behörden). Aufgrund der Komplexität des Falles und der Chancen & Waffengleichheit ist mir die URP mit Verbeiständung zu gewähren. Diese Einsprache habe ich mit Hilfe eines nicht Juristen, aber bewanderten in der Materie- Kollegen geschrieben. Ich selbst wäre nicht in der Lage, ein solches Schreiben auf zu setzten. Die Punkte im Schreiben wurden aber mit ihm besprochen und ich verstehe was gemeint ist und bin mit dem Inhalt einverstanden. Die Formellen Voraussetzungen sind somit als nicht Jurist gegeben, Anträge, Sachverhalt, Begründung ist alles vorhanden. Weitere

Ausführungen oder Anträge können nach Bewilligung der URP durch meinen Rechtsvertreter noch erfolgen.

Rechtliches:

A: Auszüge eines BGE-Entscheid:

2.2 Nach Art. 86 Abs. 1 StGB ist der Gefangene nach Verbüßung von zwei Dritteln, mindestens aber drei Monaten seiner Strafe bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde in Freiheit weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Die zuständige Behörde hat von Amtes wegen zu prüfen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann; dabei hat sie diesen anzuhören und einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen (Art. 86 Abs. 2 StGB). Liegen ausserordentliche Gründe in der Person des Gefangenen vor, kann die bedingte Entlassung ausnahmsweise bereits nach der Verbüßung der Hälfte der Strafe, frühestens jedoch nach drei Monaten, erfolgen (Art. 86 Abs. 4 StGB).

Die Bestimmung über die reguläre bedingte Entlassung wurde somit in Bezug auf die Legalprognose neu gefasst, indem nicht wie bisher positiv verlangt wird, es müsse erwartet werden können, der Täter werde sich in Freiheit bewähren, sondern negativ, dass zu erwarten ist, er werde in Freiheit keine Verbrechen oder Vergehen mehr begehen. Jedenfalls tendenziell wurden mit dieser neuen Formulierung die Anforderungen an die Legalprognose gesenkt; stärker noch als bisher wird man daher davon auszugehen haben, dass die bedingte Entlassung die Regel und deren Verweigerung die Ausnahme darstellt. Abgesehen davon entspricht die neurechtliche Regelung im Wesentlichen der altrechtlichen von Art. 38 Ziff. 1 StGB, weshalb die diesbezügliche Rechtsprechung massgebend bleibt.

B:

E. 2a S. 116 f.; [BGE 124 IV 193](#) E. 3, 4d/aa). Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt ([BGE 124 IV 193](#) E. 3; [BGE 119 IV 5](#) E. 1a/bb). Dabei steht der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum zu. Das Bundesgericht greift in die Beurteilung der Bewährungsaussicht nur ein, wenn sie ihr Ermessen über- oder unterschritten oder missbraucht und damit Bundesrecht verletzt hat. Eine Ermessensüberschreitung kann etwa darin liegen, auf eine Gesamtwürdigung aller für die Prognose relevanten Umstände zu verzichten und auf die Vorstrafen allein abzustellen (Urteile 6A.86/2002 vom 20. Januar 2003 und 6A.41/2002 vom 25. Juni 2002, E.

C:

.....Es ist damit zwar keineswegs gewiss, dass sich der Beschwerdeführer gebessert hat. Soll aber die bedingte Entlassung nach dem klaren Willen des Gesetzgebers die Regel bilden, geht es nicht an, die günstige Legalprognose gestützt allein auf das (Bedenken weckende) Vorleben zu verneinen. Der Beschwerdeführer wurde zudem insbesondere wegen Drogenhandels verurteilt, Delikten somit, die in abstrakter Weise die öffentliche Gesundheit gefährden ([BGE 124 IV 97](#) E. 2c). Auch wenn die Auswirkungen von schweren Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz in keiner Weise zu bagatellisieren sind, so bewirken sie in aller Regel doch keine unmittelbare, konkrete Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie Leib und Leben oder die sexuelle Integrität. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, bei derartigen Delikten sei das Schutzbedürfnis der Bevölkerung so hoch, dass

kaum ein Rückfallrisiko in Kauf genommen werden dürfe, trifft nicht zu. Gesamthaft ist damit festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht im Ergebnis allein auf das Vorleben des Beschwerdeführers abstellte und das Schutzbedürfnis der Bevölkerung verabsolutierte; mit dieser Argumentation wäre die bedingte Entlassung für jeden einschlägig vorbestraften Drogenhändler von vornherein ausgeschlossen. Das widerspricht Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, das Verwaltungsgericht hat seinen Ermessensspielraum überschritten und damit Art. 86 Abs. 1 StGB verletzt.

D:

Formelles und Prozessuales

1 Jeder Bürger hat Anspruch auf effizienten Rechtsschutz und kann entsprechende Eingaben an die Behörde richten und sind von ihnen zu prüfen.¹

2 Als Adressat der widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen der Vorinstanz bin ich berührt und habe ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Die Beschwerdeberechtigung ist damit ausgewiesen.

3 **Damit der Bürger überhaupt zu seinem Recht kommt, muss ihm der Zugang zu Verfahren und Entscheid gewährt werden.** Der Anspruch des Bürgers auf Verfahren und Entscheid im öffentlichen Recht zur Feststellung des Bestehens und Umfangs von Rechten und Pflichten ergibt sich aus dem Völkerrecht, dem Verfassungsrecht und dem gesetzlichen Prozessrecht. Der Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens und Entscheid sowie Rechtsschutz kann auf Begehren oder von Amtes wegen erfolgen.² Die staatlichen Organe haben bei gegebener Parteistellung, dem Bürger zumindest den Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens hinsichtlich der formellen Voraussetzungen zu gewähren. Die Einleitung eines Verfahrens und Entscheid, Verfügung ist zentral, da es ohne dies keine Möglichkeit der Überprüfung und Kontrolle staatlichen Handelns gibt.³ Wenn sie allenfalls zum Schluss kommt, dass die formell-rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat sie eine Nichteintretens-Verfügung zu erlassen.⁴ Sofern die Behörde untätig bleibt und auf eine rechts förmige Erledigung mittels Entscheid, Verfügung verzichtet, begeht sie eine Rechtsverweigerung i.S.v. BV Art. 29 Abs. 1 (vgl. folgend Rechtsverweigerung Ziff. 82 folgend).

4 Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Zugang und Beurteilung durch eine unabhängige, unparteiische richterliche Behörde (Rechtsweggarantie).⁵ Die Möglichkeit effektiven Rechtsschutz gegen staatliches Handeln zu erlangen ist ein durch EMRK, Verfassung und Gesetz gewährleistetes Menschen- und Grundrecht⁶ Die Konventions- und die Verfassungsnormen besagen, dass jedem der Rechtsweg, Zugang zu einer richterlichen Behörde offensteht, der u.a. durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt glaubt. Offenstehen des Rechtswegs meint

1

EMRK Art. 13; BV Art. 29-32; KV/TG § 2, 14, 44

2

Offizialgrundsatz im Straf- und Verwaltungsrecht StPO Art. 6, 109; VRG/SG § 12

3

VwVG Art. 5 i.V.m. 34, 35; VRG/SG Art. 24; BGG Art. 90. 94 i.V.m. 112; StPO Art. 80, f. 109

4

BGE 133/V/188; 130/II/521

5

BV Art. 29a; Fedy/Meyer/Müller, Kommentar zum VRG/TG, 2014, § 54 Rz. 2

6

EMRK Art. 1, 6, 13; BV Art. 29, 29a, KV/TG Art. 6, 13; StPO Art. 379-392; VRG/TG 32f. 35f., 54f., 72a

die Möglichkeit, dass über die Rechtmässigkeit einer Massnahme der Exekutive aufgrund eines förmlichen Verfahrens und letztinstanzlich ein Richter / Gericht in einer (partei-) öffentlichen Verhandlung die Rechtsstreitigkeit als auch der ihr zugrundeliegende Sachverhalt vollumfänglich verhandelt und entscheidet. **Das beinhaltet auch das Recht des Einzelnen, dass er seine Sache dem Richter vortragen, seinen Standpunkt wirksam geltend machen sowie für seine Darstellung die Abnahme der Beweise verlangen kann. Und diese Vorbringen tatsächlich gehört, ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsbegründung berücksichtigt werden.** Diese Bestimmungen bringen zum Ausdruck, dass sie von vornherein auf Gewährleistung und Schutz der subjektiven Rechte des Bürgers ausgerichtet sind. Dabei sind prioritär die Kantone angesprochen, welche entsprechende Institutionen für die Beurteilung der Rechtsstreitigkeit gewährleisten müssen.

7

5 Der Überprüfungspflicht der Behörde steht deckungsgleich die zulässigen Beschwerdegründen gegenüber; es besteht eine rechts logisch notwendige Entsprechung. **Wenn volle Überprüfungsbefugnis gegeben ist, sind die geltend gemachten Beschwerdegründe ohne Zurückhaltung durchzuprüfen, verschiedene Prüfungsdichten gibt es nicht.** Im Gesetz, mindestens im kantonalen Verfahrensrecht, gibt es keine Stütze für eine solche Einschränkung und ist deshalb unzulässig. Die Argumentation, dass bei gewissen Rechtsfällen gewisse Zurückhaltung, ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum oder ein mit einer reduzierten Prüfungsdichte judiziert wird, ist unhaltbar. Die Prüfung ausmachende Denkvorgang kann nicht zurückhalten oder unterschiedlich dicht sein. Die Behörde hat den von der ihr zur Verfügung stehenden Intelligenz vollen Gebrauch zu machen. Weiter gebietet das Rechtsschutzbedürfnis des Rechtssuchenden eine uneingeschränkte Prüfungsdichte, insbesondere der Staat in individuelle Rechtspositionen eingreift. Das Bundesgericht determiniert, dass Behörden intensiv prüfen müssen, wenn in wesentliche Grundrechte des Bürgers eingegriffen wird.⁸

6 Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss BV Art. 29 Abs. 2, StPO Art. 3, 107; KV/TG § 14 sowie VRG/TG § 13, 14 ist das wichtigste Parteien- und namentlich Beschuldigten-recht. Es ist das Mutterrecht für andere Parteien- und Beschuldigten rechte. **Ziel und Zweck des Gehörs ist einerseits die Sachverhaltsaufklärung und andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines individuell-konkreten Hoheitsaktes dar.** Es geht um das Verbot der sogenannten formellen Rechtsverweigerung. Es ist u.a. in BV Art. 29 garantiert, die dem Bürger in Streitsachen ein bestimmtes Mindestmass an Mitwirkungs- und Verteidigungsrechten zu gewährleisten. Gehör bedeutet auch, dass die Rechtsprechung nicht unter Verletzung elementarer Verfahrensregeln erfolgen darf. Die Teilgehalte de Gehörs sind: Orientierungs- / Akteneinsichtsrecht, Belehrung über Rechte, Parteiöffentlichkeit, Teilnahme- /Mitwirkungsrechte am Beweisverfahren, Recht zur Äusserung vor Entscheid, Anhörungs- /Prüfungsansprüche, Beweisführungsrecht und Begründungspflicht.⁹

7

Kiener/Kälin, Grundrechte, 2A., Seite 515; Niggli/Übersax/Wiprächtiger Hrsg., BSK-BGG, 2A., Art. 110 Rz. 1f., 8

8

BGE 134/I/153; 127/I/6; Kiener/Kälin, Grundrechte, 2A., Seite 492, 515 J.P. Müller; Verwirklichung der Grundrechte nach Art. 35 BV, 2018, Seite 50, 122f.,

9

7 Das Recht auf ein faires Verfahren bzw. gleiche, gerechte Behandlung garantiert dem Rechtssuchenden sich durch einen Verteidiger verteidigen zu lassen oder selbst zu verteidigen. Dazu muss ihm ausreichende Zeit und Gelegenheit zugestanden werden, seine Verteidigungsrechte geltend zu machen. Ohne Gewährung derselben ist der Bürger nicht im Stande, seine Rechte effektiv auszuüben.¹⁰

8 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Recht begehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Das soziale Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung soll jedem Verfahren-betroffenen ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation tatsächlichen Zugang zum Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen eine effektive Wahrung seiner Rechte gewährleisten. Damit soll das faire Verfahren bzw. die Chancen-/Waffengleichheit verwirklicht werden.¹¹

9 Aus den allgemeinen Verfahrensgarantien bzw. dem Anspruch auf faire, gleiche, gerechte Behandlung gemäss EMRK Art. 6 Abs. 1 sowie BV Art. 29 Abs. 1, StPO Art. 3, 107, VRG/TG § 12f., ZPO Art. 56, 247 fliesst u.a. eine prozessuale Fürsorge-, Belehrungs- und Fragepflicht der Behörde gegenüber den Prozessparteien, namentlich dem nicht verbeiständigten Bürger. Schützendes Eingreifen ist geboten, wenn Ungleichgewicht bei der Parteien vorherrscht. Dies ist eine unbestreitbare, evidente Tatsache, wenn der unverbeiständigte Bürger in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf eine Behörde trifft.¹² Die Fürsorgepflicht folgt ebenso aus dem Gebot der gleichen und gerechten Behandlung sowie des Handelns nach Treu und Glauben. Die Behörde ist verpflichtet, Waffengleichheit zwischen den Parteien herzustellen. **Die Parteien sollen die gleichen Chancen haben, mit den materiellen Standpunkten durchzudringen.** So hat die Behörde den Bürger über seine Rechte aufzuklären, sie auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten hinzuweisen, ihr allenfalls einen Rechtsbeistand zu bestellen oder bei Vernachlässigung der Verteidigung einzuschreiten. Daraus fliesst die Behördenpflicht, die Parteien mittels Belehrungen, Befragungen dazu bringen, dass sie sämtliche relevanten Tatsachen vorbringen

Waldmann/Belser/Epiney Hrsg. BSK-BV, 2015, Art. 29 Rz. 40f. A. Griffel, Kommentar VRG/ZH, 3A., § 8 Rz. 30f.

¹⁰

EMRK Art. 6 Abs. 1, 3; BV Art. 32 Abs. 2, Löwe-Rosenberg, StPO, EMRK, IPBPR, 26A., Bd. 11, Art. 6 Rz. 719f.; BVerG, A-3612/2019, E. 7.2 vom 29.07.2019

¹¹

Waldmann/Belser/Epiney Hrsg. BSK-BV, 2015, Art. 29 Rz. 60f.; A. Griffel, Kommentar VRG/ZH, 3A., § 16 Rz. 74f.

¹²

sowie die entsprechenden Beweismittel nennen. D. h. das Gericht muss die Parteien jedenfalls darauf hinweisen und Gelegenheit geben, ungenügende Tatsachenvorbringen oder Beweismittel klarzustellen, zu vervollständigen oder in Sachdienliche zu transformieren, so dass diese den inhaltlichen Anforderungen an Tatsachenvorträge genügen und dem Entscheid zu Grunde gelegt werden können. Die notwendige Belehrung muss sachlich richtig und vollständig sein (vgl. auch Amtsaufklärungspflicht folgend).¹³

10

Der Anspruch auf ein faires Verfahren beinhaltet auch das Recht auf Beurteilung durch eine zuständige, rechtmässig zusammengesetzte und unabhängige, unparteiische Behörde. Diesbezüglich kommt BV Art. 29 Abs. 1 weitgehend identischer Gehalt zu.¹⁴

11 Die Ober- und Verwaltungsgerichte müssen als letzte kantonale Instanzen in Zivil-, Straf- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein unabhängiges, unparteiisches Gericht sein, welches den Sachverhalt frei prüft und das massgebende Recht von Amtes wegen anwendet.¹⁵ Dies gilt besonders bezüglich der freien Prüfung des Sachverhalts, weil vor Bundesgericht dies auf eine Willkürprüfung eingeschränkt ist. D.h. für die kantonalen richterlichen Behörden, dass geprüft werden muss, ob der massgebende Sachverhalt richtig und vollständig zusammengetragen ist und ob die Erhebung nicht auf einer Rechtsverletzung beruht. Dabei sind die Prozessgesetze zu beachten, namentlich im Straf- und im öffentlichen Recht die Amtsaufklärungspflicht (Untersuchungsgrundsatz).¹⁶ Die Rechtsweggarantie gemäss BV Art. 29a richtet sich an Bund und Kantone: wo die Rechtspflege der Kantone angesprochen ist, müssen primär die Kantone sie gewährleisten. BV Art. 191b verpflichtet die Kantone deshalb zur Bestellung richterlicher Behörden für die Beurteilung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten. Dazu gehören grundsätzlich im Bereich des öffentlichen Rechts nicht nur Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit von Verfügungen oder Verträgen, sondern prinzipiell auch Streitigkeiten betreffend der Rechtmässigkeit tatsächlichen Verwaltungshandeln. Die kantonalen Instanzen sollen bereits vor Ausschöpfung des Instanzenzuges möglichst viele Rechtsschutzbedürfnisse befriedigen. Gerechtigkeit soll nicht erst in Lausanne stattfinden.¹⁷

12 Mit Rekurs an die oberen Verwaltungsinstanzen und Beschwerde ans Verwaltungsgericht gemäss VRG/TG Art. 35f bzw. 54f und 72a können gerügt werden:

a. Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung oder Ermessensunterschreitung

13

Löwe/Rosenberg, ERMK/IPBPR, Bd. 11, 26A., Art. 6 Rz. 197, 239; Waldmann/Belser/Epiney Hrsg. BSK-BV, 2015, Art. 29 Rz. 21, 39; StPO Art. 110 Abs. 4; Alain Griffel Hrsg. Kommentar VRG/ZH, 3A., vor §19-28a Rz. 38; G. Bachmann, Anspruch auf Verfahren und Entscheid, 2019, S. ...

14

BGE 127/I/196 E. 2b i.V.m. StPO Art. 56

15

BGG Art. 75 Abs. 2, 80 Abs. 2, Art. 86 Abs. 2 i.V.m. 110; Niggli/Übersax/Wiprächtiger Hrsg., BSK-BGG, 2A., Art. 80 Rz. 11

16

Niggli/Übersax/Wiprächtiger Hrsg., BSK-BGG, 2A., Art. 110 Rz. 17f.

17

Niggli/Übersax/Wiprächtiger Hrsg., BSK-BGG, 2A., Art. 110 Rz. 1, 2

- b. Unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts
- c. Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung
- d. Die Verletzung übergeordneten Rechts
- e. Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Rekurs und Beschwerde sind umfassende Rechtsmittel, die mit voller Kognition prüfen müssen. Aufgrund von BV Art. 29a muss das Verwaltungsgericht jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten eine Gerichtsinstanz mit voller Prüfungsbefugnis zur Verfügung stellen.¹⁸ Die Ober- und Verwaltungsgerichte müssen als letzte kantonale Instanzen der prozessualen Grundkonzeption Rechnung tragen und das Gegengewicht zu der starken, parteiischen Stellung der StA oder internen Verwaltungsinstanzen sein. Der Gesetzgeber hat bewusst ein weites Beschwerderecht geschaffen. Er wollte einen effektiven, staatlichen Individualrechtsschutz gewährleisten. Tendenzen der zurückhaltenden Prüfung oder Rücksichtnahme für die Behördenkollegen zu Lasten des rechtsuchenden Bürgers, Vorverständnissen oder Vorurteilen ist entgegenzutreten. Nur allzu gerne wird, wenn der Bürger in Strafverfahren involviert ist, von den Behörden als unerwünschter Geselle betrachtet sowie als Feind gesehen wird.¹⁹

Freundliche Grüsse

XXXXXX

Beilagen: erwähnt

18

BGG Art. 75, 80, 86; Waldmann/Belser/Epiney Hrsg., BSK-BV, 2015, Art. 29a Rz. 13f.

19

Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug, Seite 180f.; G. Jakobs, Staatliche Strafe, Bürger- oder Feindesstrafrecht, 2006, Seite 45f.